

Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens in Rheinland-Pfalz

Richtlinie des Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz (LBZ) zur Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 9. Dezember 2011 (9812-53243-1/50)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur wird durch das LBZ Folgendes bestimmt:

1. Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 des Landesfinanzausgleichsgesetzes, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungsvorschrift zur Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens in Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 2011 (9812-53243-1/50) auf Antrag im Wege der Projektförderung gem. Nummer 8 dieser Richtlinie öffentliche Bibliotheken in Trägerschaft kommunaler Gebietskörperschaften, in Trägerschaft von Kirchen und in freier Trägerschaft, soweit sie nicht überwiegend wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das LBZ als Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der in dieser Richtlinie genannten Kriterien.

2. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften sowie Träger kirchlicher Bibliotheken und freie Träger.

3. Antragstellung und Antragsverfahren

Die Anträge mit inhaltlicher Projektbeschreibung sind zu den unter Nummer 8 angegebenen Terminen an das Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz, Büchereistellenabteilung, Lindenstr. 7-11, 67433 Neustadt zu richten. Hierfür sind die in der Anlage genannten Formblätter zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Nach Abgabe des Antrages eintretende Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan sind unverzüglich dem LBZ mitzuteilen. Solche Änderungen können bis zum Zeitpunkt der Bewilligung berücksichtigt werden.

4. Ermittlung der Zuwendungshöhe

Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen. Näheres ist den Beschreibungen für die einzelnen Projekte zu entnehmen. Es können grundsätzlich nur solche Projekte gefördert werden, die ein Mindestumfang der Gesamtausgaben in Höhe von 2.000 Euro haben.

Die Zuwendung des Landes soll grundsätzlich 50 v.H. der Gesamtkosten des Projektes nicht überschreiten. Mit den Maßnahmen kann erst bei Vorliegen eines gültigen Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ausnahmen hiervon sind frühzeitig mit aussagefähiger Begründung zu beantragen.

Nach der Bewilligung eintretende Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans müssen dem LBZ unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Eine Erhöhung der bewilligten Zuwendung wird dadurch ausgeschlossen.

5. Bewilligung/Mittelabruf

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch das Landesbibliothekszentrum. Die Bewilligung erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung.

Die Mittel können über die Zentrale Verwaltung des LBZ (Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz, Zentrale Verwaltung, Bahnhofplatz 14, 56068 Koblenz) abgerufen werden. Hierfür sind die in der Anlage genannten Formblätter zu verwenden und vollständig auszufüllen.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 01.03. des auf die Zuwendung folgenden Jahres einen vollständigen Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde legt mit dem Zuwendungsbescheid die jeweils geltenden Bestimmungen des Teils I bzw. des Teils II der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung fest. Hierfür sind die in der Anlage genannten Formblätter zu verwenden und vollständig auszufüllen.

7. Was soll vorrangig gefördert werden?

Es werden vorrangig solche Projekte gefördert, die von landesweitem Interesse sind bzw. die die in der VV genannten Ziele umsetzen. Dabei soll folgende Reihenfolge der Förderung gelten:

1. Priorität:

- a) Innovative Projekte der Bibliotheksersteinrichtung und Modernisierung
(aktuell: Pilotprojekte)
- b) Projekte der landesweiten Vernetzung und Ausstattung mit leistungsfähigen EDV-Systemen *(aktuell: Onleihe)*
- c) Projekte zur Unterstützung der Sprach-, Lese-, Informations- und Medienkompetenz *(aktuell: Lesesommer)*
- d) Projekte zur Stärkung von Bibliotheken als Bildungspartner für Schulen und Kindergärten *(aktuell: „Bildungspartner Bibliothek“: Schulbibliothekarische Arbeitsstellen)*

2. Priorität:

Gemeinschaftsprojekte und Einzelprojekte, die die Bibliothek(en) voranbringen (z.B. neue Angebote, neue Zielgruppen, verbesserter Service):

- a) Projekte zum Neuaufbau oder Neugründung einer Bibliothek
- b) Gemeinschaftsprojekte, bei denen sich unter Federführung einer Bibliothek mehrere Bibliotheken beteiligen *(z.B. Bibliotheksvernetzung im Kreis, Leihringe etc.)*
- c) Einzelprojekte *(z.B. neue Medienangebote, Selbstverbuchung mit erweiterten Öffnungszeiten, Einrichtung neuer Bereiche und Räume, Angebote für besondere Zielgruppen etc.)*

8. Förderprojekte

8.1 Pilotprojekte

Zur Verbesserung der Bibliotheksstruktur in Rheinland-Pfalz, insbesondere in ländlichen Gebieten sowie zum Abbau regionaler Versorgungsunterschiede fördert das LBZ schwerpunktmäßig die Errichtung neuer oder die grundlegende Neuorganisation bestehender Bibliotheken (Pilotprojekte), sofern die Träger sich schriftlich verpflichten, neben den Anforderungen gemäß Nr. 3 der VV folgende Mindestkriterien zu erfüllen:

- Während der Förderungsdauer wird der Buchbestand grundlegend modernisiert und ein Mindestbestand von 10.000 Medien geschaffen.
- Die Bibliothek wird in geeigneter Lage und in ausreichend großen, fachgerecht und ansprechend ausgestatteten Räumen untergebracht. Die Anforderungen gemäß Nummer 3.7 der VV sollen erfüllt werden.
- Bereits zu Beginn der Förderung der Bibliothek als Pilotprojekt muss eine hauptberuflich-fachliche Leitung durch eine Diplom-Bibliothekarin oder einen Diplom-Bibliothekar (oder vergleichbare Fachausbildung) gewährleistet sein. Der Träger verpflichtet sich, spätestens im zweiten Jahr der Förderung eine Diplom-Bibliothekarin oder einen Diplom-Bibliothekar (oder vergleichbare Fachausbildung) unbefristet einzustellen und gemäß den tariflichen Bestimmungen zu vergüten und im Falle des Ausscheidens die Stelle umgehend wieder neu mit einer entsprechenden Fachkraft zu besetzen. Darüber hinaus ist weiteres Personal entsprechend den Aufgaben der Bibliothek einzustellen.
- Die Bibliothek muss mindestens 20 Stunden je Woche an mindestens fünf Tagen für die Benutzung geöffnet sein.
- Eine angemessene und ausreichende Eigenleistung für den Medienerwerb gemäß Nummer 3.4 der VV muss auch künftig zur Verfügung stehen.
- Auch nach Abschluss der Förderung als Pilotprojekt sind für die Bibliothek ausreichende Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

Falls die Voraussetzungen erfüllt werden, erhält der Träger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom LBZ als Schwerpunktförderung Landesmittel für die Bibliothek, die vor allem für Medienerwerb, Bibliothekseinrichtung und EDV-Ausstattung verwendet werden sollen.

Die Auswahl der Pilotprojekte erfolgt durch das LBZ, das die Vorhaben im Einzelnen betreut. Pilotprojekte laufen in der Regel über drei bis fünf Jahre.

Es können auch Bibliotheken gefördert werden, die von mehreren Trägern unterhalten werden, sofern die Einhaltung dieser Mindestanforderungen sichergestellt ist.

Das Fördervolumen kann je nach Größe des Projekts und dem Umfang der Personalausstattung mit hauptamtlich-fachlichem Personal verteilt über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren insgesamt zwischen 50.000 Euro und 100.000 Euro betragen.

Antragstermine bis spätestens:

01.04. des laufenden Jahres

(In Ausnahmefällen und soweit noch Fördermittel vorhanden sind: bis 01.09. des laufenden Jahres)

8.2 Onleihe Rheinland-Pfalz und Erstaussstattung ehrenamtlicher Bibliotheken mit leistungsfähiger EDV

8.2.1 Onleihe Rheinland-Pfalz

Die „Onleihe Rheinland-Pfalz“ ist ein landesweiter Verbund öffentlicher Bibliotheken unter Federführung des LBZ. Die Onleihe RLP stellt E-Books u.a. E-Medien für die Online-Ausleihe durch Bibliotheksbenutzer/innen zur Verfügung. An der Onleihe RLP können sich alle Bibliotheken in Rheinland-Pfalz beteiligen, die die vom Onleihe-Verbund festgelegten Teilnahmebedingungen erfüllen. Der Onleihe-Verbund wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel mit Landesmitteln gefördert. Eine Einzelförderung für Bibliotheken gibt es für die Teilnahme am Verbund nicht. Hier gelten die grundsätzlichen und nicht förderungsfähigen Verbundkonditionen.

8.2.2 EDV-Förderung (Erstaussattung)

Die Ausstattung aller Bibliotheken mit einem leistungsfähigen EDV-System inkl. Internetzugang ist Voraussetzung für die Teilnahme an landesweiten Diensten und für die Vernetzung der Bibliotheken im Land. Damit sich auch kleine ehrenamtliche Bibliotheken beteiligen können, fördert das LBZ die Bibliotheken bei der Erstaussattung durch Bereitstellung einer Landeslizenz.

Für die EDV-Förderung gelten folgende Kriterien:

- Telefon (oder Handy) und Internetzugang müssen im Raum vorhanden sein
- Bereitstellung der Bestandsdaten für den Internetkatalog Öffentliche Bibliotheken RLP
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Schulbibliotheken / Leseecken am Ort
- Anschaffung leistungsfähiger Hardware entsprechend den Empfehlungen des LBZ

Antragstermine für die EDV-Förderung:

Hierzu sind keine verbindlichen Antragstermine festgelegt. Anträge in dieser Kategorie können jederzeit gestellt werden.

8.3 Lesesommer Rheinland-Pfalz

Mindestkriterien für den Lesesommer:

Bibliotheken, die gefördert werden wollen:

- müssen während des Lesesommer-Zeitraumes an mind. 2 Tagen pro Woche insgesamt 4 Stunden geöffnet sein. Ausnahme: In den Sommer-Schulferien muss die Bibliothek mindestens die Hälfte der Ferien an mindestens 2 Tagen pro Woche insgesamt 4 Stunden geöffnet sein oder während der gesamten Ferien durchgehend mindestens 2 Stunden pro Woche.
- müssen mindestens Eigenmittel in Höhe von 400,- Euro für den Kauf neuer Lesesommer-Bücher bereitstellen.
- müssen die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen von 6-16 Jahren ermöglichen
- müssen sich an den landesweit geltenden Grundprinzipien des Lesesommers orientieren. Diese sind aktuell:
 - Es werden die landesweit eingesetzten Lesesommer-Materialien verwendet.
 - Die Zahl der gelesenen Bücher wird in einer Clubkarte bestätigt.
 - In einem Interview oder Gespräch wird geprüft, ob das Buch oder die Bücher gelesen wurde/n. Alternativ zählt ein ausgefüllter Online-Buchtip. Als Nachweis müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den ausgedruckten Buchtipp bei Rückgabe des Lesesommer-Buches in der Bibliothek vorlegen. Die Bibliotheken müssen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern beide Optionen ermöglichen.
 - Zu jedem gelesenen Buch geben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bewertungskarte ab.
 - Wer nachweislich mindestens drei Bücher gelesen hat, erhält eine Urkunde.
 - Nach den Sommerferien findet eine „Abschlussveranstaltung“ für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt.

Antragstermin:

wird den Bibliotheken für jedes Jahr gesondert mitgeteilt

8.4 Bildungspartner Bibliothek: Förderung von Schulbibliothekarischen Arbeitsstellen an Öffentlichen Bibliotheken

Zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten und einer verbesserten Ausstattung der Bibliotheken, damit diese ihre Funktion als Bildungspartner für Schulen und Kindergärten insbesondere im Bereich der Sprach- und Leseförderung besser wahrnehmen können, fördert das LBZ den Aufbau Schulbibliothekarischer Arbeitsstellen, sofern die Träger sich schriftlich verpflichten, bestimmte Mindestkriterien zu erfüllen.

Ziele:

- Stärkung von Bibliotheken als Bildungspartner für Schulen und Kindergärten
- Aufbau von Arbeitsstellen für Schulbibliotheken, Leseförderung und Medienkompetenz auf örtlicher und regionaler Ebene
- Bibliotheks- und medienpädagogische Unterstützung von Schulen, Schulbibliotheken und Kindergärten
- Förderung der Kooperation und Vernetzung von öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken mit dem Ziel eines einheitlichen Bibliothekssystems
- Die Förderung versteht sich als Initialförderung und Hilfe in der Aufbauphase.

Gefördert wird:

- der Aufbau von geeigneten Buch- und Medienbeständen zur Unterstützung der Schulen/Schulbibliotheken/Kindergärten
- die Vernetzung von Öffentlicher Bibliothek und Schulen/Schulbibliotheken/Kindergärten
- die Einstellung von zusätzlichem Fachpersonal zur Erfüllung der im Folgenden beschriebenen Anforderungen

Mindestkriterien:

- funktionsgerechte EDV-Ausstattung mit einer leistungsfähigen Bibliothekssoftware
- öffentlicher Internet-Zugang für die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek
- interner Internet- und E-Mail-Zugang
- Eigenmittel zum Medienerwerb für mindestens 5 v.H. Erneuerungsquote des vorhandenen Bestandes
- bei hauptberuflich geleiteten Bibliotheken Öffnungszeiten von mindestens 20 Wochenstunden (Bibliotheken der Grundversorgung)
- bei Bibliotheken in Mittel- und Oberzentren zusätzliche Öffnungszeiten in Anlehnung an die Geschäftszeiten in ihren Gemeinden

Über die Mindestkriterien hinaus gilt zusätzlich:

a) Bei Antragsstellung:

- hauptamtliche, fachliche Leitung durch eine Diplom-Bibliothekarin bzw. einen Diplom-Bibliothekar oder vergleichbare Fachausbildung
- mindestens 20 Stunden Öffnungszeiten/Woche
- mindestens 15.000 Medien aktueller Bestand

b) Im Verlauf des Projekts:

- Kooperation mit mindestens drei Schulen/Schulbibliotheken/Kindergärten am Ort bzw. bei größeren Städten mit mindestens 1/3 aller Schulen und Kindergärten

- Mit den Schulen und Kindergärten bzw. deren Trägern werden Kooperationsverträge geschlossen, in denen die Zusammenarbeit institutionell verankert wird mit der Zielvorstellung, dass die Bibliotheken als Zweigstellen in das System der Öffentlichen Bibliothek integriert werden.
- Einstellung von zusätzlichem geeignetem Fachpersonal speziell für diese Aufgaben (z.B. Medienpädagoginnen oder Medienpädagogen, Diplom-Bibliothekarinnen oder Diplom-Bibliothekare, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste und/oder ausgebildete Erzieherinnen oder Erzieher). Für die Aufgabe muss ab dem ersten Projektjahr mindestens eine zusätzliche unbefristete Stelle (mindestens eine Halbtagskraft) geschaffen werden, die auch über die Projektlaufzeit hinaus für die Aufgabe erhalten bleibt.

Anforderungen/Förderkriterien:

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Bibliothek/der Bibliotheksträger in Kooperation mit den Schulen und Kindergärten verpflichtet, die Realisierung folgender Ziele schrittweise und mittelfristig (in vier bis fünf Jahren) anzustreben:

- bibliotheksfachliche Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von Bibliotheken/Mediatheken und Leseecken in Schulen und Kindergärten, wie z.B. bei der Bau- und Einrichtungsplanung, dem Bestandsaufbau, der Bestandserschließung, der Organisation und Verwaltung, der Einführung von EDV oder der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Aufbau eines Bibliothekssystems mit einheitlichen Standards wie z.B. gemeinsame Systematik, gemeinsames EDV-System, gemeinsamer Online-Katalog, gemeinsame Statistik
- Aufbau und Verwaltung von austauschbaren Leihbeständen
- Aufbau von medienpädagogischen Unterstützungsangeboten, wie z.B. Schülercenter, Bibliotheks- und Medienunterricht in der Bibliothek, Medienpräsentationen im Unterricht, Vermittlung von Informationskompetenz, Leseförderaktionen, Themenkisten, Klassensätzen, fremdsprachige Medienkisten
- Kooperation mit dem LBZ u.a. bei landesweiten Leseförderaktionen für Bibliotheken, Schulen und Kindergärten

Im Rahmen der Förderung müssen in Kooperation mit den Schulen und Kindergärten neue bzw. erweiterte Dienstleistungen als Bildungspartner erbracht werden, die qualitativ und quantitativ über die bisherige Arbeit erkennbar hinausgehen.

Fördervolumen:

- Insgesamt zwischen 40.000 Euro bis 80.000 Euro verteilt über drei bis vier Jahre (je nach zusätzlicher personeller Unterstützung mit einer Fachkraft und der Anzahl der Schulen/Schulbibliotheken/Kindergärten, mit denen kooperiert wird).
- Die Eigenleistung des Bibliotheksträgers beträgt mindestens 50 v.H. der Gesamtkosten.

Antragstermine:

01.04. des laufenden Jahres

(In Ausnahmefällen und soweit noch Fördermittel vorhanden sind: bis 01.09. des laufenden Jahres)

8.5 Einzel- und Gemeinschaftsprojekte

Mindestkriterien:

- funktionsgerechte EDV-Ausstattung mit einer leistungsfähigen Bibliothekssoftware
- öffentlicher Internet-Zugang für die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek
- interner Internet- und E-Mail-Zugang
- Eigenmittel zum Medienerwerb für mindestens 5 v.H. Erneuerungsquote des vorhandenen Bestandes
- bei hauptberuflich geleiteten Bibliotheken Öffnungszeiten von mindestens 20 Wochenstunden (Bibliotheken der Grundversorgung)
- bei Bibliotheken in Mittel- und Oberzentren zusätzliche Öffnungszeiten in Anlehnung an die Geschäftszeiten in ihren Gemeinden
- bei ehrenamtlich- oder nebenberuflich geleiteten Bibliotheken Öffnungszeiten von mindestens sechs Stunden an mindestens zwei Tagen in der Woche

8.5.1 Neugründung oder Neuaufbau einer Bibliothek

Über die Mindestkriterien hinaus gilt zusätzlich:

- ausführliches Konzept mit Aufbauplan
- Zielbestand zwei Medieneinheiten pro Einwohner, mindestens jedoch 3.000 Medien
- Erreichen des Zielbestandes mittelfristig (drei bis fünf Jahre)
- ausreichende Eigenmittel auch nach der Projektphase (ohne weitere Landesförderung)
- ausreichende Räumlichkeiten, gemäß den fachlichen Normen
- ausreichende Personalausstattung: Büchereiteam mit mehreren Personen, von denen mindestens die Leitung eine Bibliotheksausbildung hat oder an den Basiskursen der Büchereistellen bzw. der kirchlichen Fachstellen teilnimmt
- vertragliche Regelung der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit
- eigener Veranstaltungsetat und Teilnahme an landesweiten Aktionen zur Leseförderung u.a. Projekte
- Zusammenarbeit mit örtlichen Schulen und Kindergärten/-tagesstätten
- Fördersumme pro Jahr höchstens 20.000,- Euro; insgesamt höchstens 30.000,- Euro (wobei eine Förderung von höchstens 50 v.H. der Gesamtkosten möglich ist)
- Förderzeitraum: höchstens drei Jahre

Antragstermine:

01.04. des laufenden Jahres

(In Ausnahmefällen und soweit noch Fördermittel vorhanden sind, bis 01.09. des laufenden Jahres)

8.5.2 Andere förderfähige Gemeinschafts- und Einzelprojekte

Förderfähige Gemeinschafts- und Einzelprojekte sind z.B.:

- Gemeinschaftsprojekte: z.B. Vernetzung im Kreis, Leihringe
- Medienbestände für bestimmte Zielgruppen bzw. Neue Medien (z.B. fremdsprachige Literatur, Großdruckbücher, Konsolenspiele etc.)
- Aufbau neuer Bereiche: z.B. Lernecke, Eltern-Kind-Bereich, Lesecafé, Infobereich „Aus- und Weiterbildung“, Zeitschriftenecke etc.
- Kooperation der Bibliothek mit Schulen und Kindergärten: z.B. Lesespaßkisten für Grundschulen, Bilderbuchkisten für Kindergärten etc.
- Angebote mit Kooperationspartnern: z.B. Wartezimmerbibliotheken in Kooperation mit Kinderärzten oder anderen Ärzten etc.

- Verbesserter Service: z.B. Selbstverbuchung mit erweiterten Dienstleistungen (Öffnungszeiten, Rückgabebox) etc.

Über die Mindestkriterien hinaus gilt zusätzlich:

- Für Gemeinschaftsprojekte:
 - Eine Bibliothek übernimmt die Projektleitung, koordiniert das Projekt und übernimmt die Antragsstellung und finanzielle Abwicklung. Diese Bibliothek muss dann auch die Mindestkriterien erfüllen.
- Für Gemeinschafts- und Einzelprojekte gilt:
 - Werden durch den Bibliotheksträger keine Zusatzmittel für das Projekt bereitgestellt, kann für ein „Medienprojekt“ höchstens die Hälfte des Medienetats eines Jahres für ein Projekt eingesetzt werden, damit eine regelmäßige Erneuerung des Gesamtbestandes nicht beeinträchtigt wird.
 - Für Ausgaben, die nicht Medien betreffen, darf der Medienetat nicht verwendet werden.
 - Die Fördersumme beträgt mind. 1.000 Euro und höchstens 20.000 Euro (wobei eine Förderung von max. 50 Prozent der Gesamtkosten möglich ist).
 - Gefördert werden z.B. Medien, Möbel, Geräte etc., aber keine Personal- oder Verwaltungskosten.
 - Diese Projekte werden in der Regel nur für 1 Jahr gefördert. Größere Projekte ab 10.000 Euro Fördersumme können bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren gefördert werden.

Antragstermine:

01.04. des laufenden Jahres

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für Anträge, die mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2019 bewilligt werden.

Neustadt, den 25.10.2018



Günter Pflaum
stv. Leiter des Landesbibliotheksentrums

Anlagen:

Die jeweils aktuellen Formulare werden auf der Homepage des Landesbibliotheksentrums bereitgestellt.